



Deutscher bAV Service®

Ausgewogene Beratung – unsere Stärke...



Rechtssicherheit
in allen Bereichen der
betrieblichen
Altersversorgung

Koordinierung und Gewährleistung einer umfassenden Beratung



Der Deutsche bAV Service

Der »Deutsche bAV Service« ist der markenrechtlich geschützte Sondergeschäftsbereich der **Kenston Services GmbH** zur Koordinierung und Gewährleistung einer ganzheitlichen Beratungsabwicklung im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung – samt integrierter umfassender Rechtssicherheit – für Unternehmen aus allen Bereichen von der »Ein-Mann-GmbH« bis hin zum börsennotierten Dax-Unternehmen.

Die betriebliche Altersversorgung (bAV) ist einer der komplexesten Anwendungsbereiche der bundesdeutschen Rechtswissenschaft. Gerade das interdisziplinäre Zusammenwirken von unterschiedlichen Rechtsbereichen führt dazu, dass viele unternehmensinterne Anwender diesem Bereich distanziert bzw. mit einigem Unbehagen gegenüberstehen. Denn nicht nur die zivil- und arbeitsrechtlichen Anforderungen an die »bAV« sind enorm – auch die steuer-, sozialversicherungs-, bilanz- und datenschutzrechtlichen Ver-

waltungsanforderungen samt der einhergehenden Fragen zur effizienten Abwicklung der Entgeltabrechnung stellen die Unternehmen vor zumeist kaum noch nachzuvollziehende Pflichtaufgaben im Rahmen der bAV.

Das Ergebnis dieser Zustandsbeschreibung ist aktuell in allen Unternehmensbereichen sichtbar: arbeits- und zivilrechtlich »veraltete« Versorgungswerke, unkalkulierbare Haftungsgefahren für Arbeitgeber, nicht ausgereifte Informationsprozesse für Arbeitnehmer, hohe Verwaltungsgebühren an externe Dienstleister bei mangelnder Rechtssicherheit und unzureichenden Beratungsstandards, finanziell in Schieflage geratene Anlagewerte zur Ausfinanzierung von Versorgungswerken, mangelndes Wissen über alternative Handlungsmöglichkeiten.

Dieser nicht länger widerspruchslös hinzunehmenden Marktsituation tritt der »Deutsche bAV Service« entgegen!

Unternehmen

Die **Kenston Services GmbH**, als Inhaberin der Marke »Deutscher bAV Service«, fungiert als unabhängiges Dienstleistungs- und Abwicklungsunternehmen für sämtliche Themenbereiche der betrieblichen Altersversorgung und von Arbeitszeitkonten- bzw. Zeitwertkontensystemen.

In dieser fokussierten Ausrichtung betreut die **Kenston Services GmbH** als bundesweites »Kompetenzcenter« Mandanten aus folgenden Personenkreisen bzw. Bereichen:

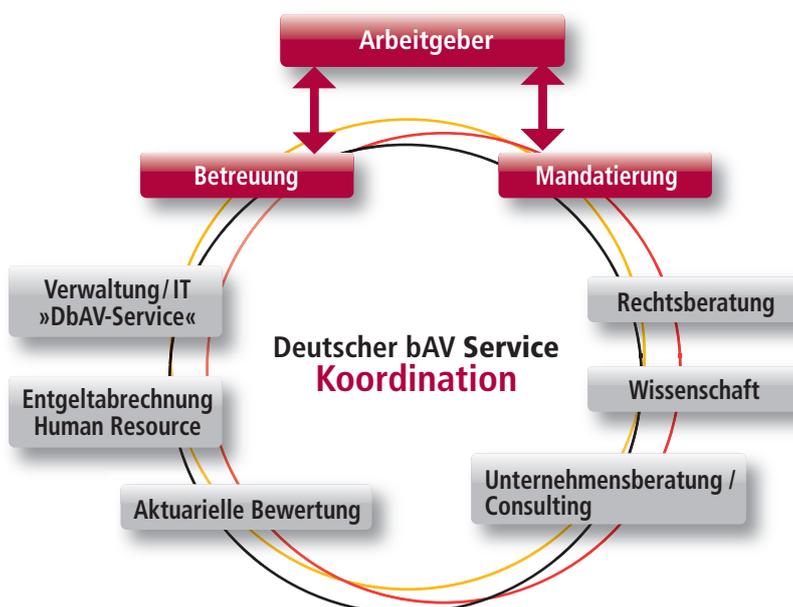
- Unternehmen jeder Größe aus allen Branchen;
- Rechtsanwälte und Rechtsberater;
- Steuerberater und Wirtschaftsprüfer;
- Unternehmensberater und qualitativ hochwertig agierende Finanzdienstleister.

Die Beratung und Einrichtung sowie die laufende Überwachung von bAV- und Zeitwertkontensystemen erfordert in der hochwertigen Beratung technischen, rechtlichen und organisatorischen Aufwand und bindet damit Unternehmensressourcen. Die **Kenston Services GmbH** ermöglicht die qualitativ hochwertige Beratung mittels Standardisierung und Automatisierung. Durch intelligente Auslagerung können die Kosten gesenkt und gleichzeitig die Haftung für Arbeitgeber und Berater minimiert werden.

In der Zusammenführung der Kenston-Lösungen mit den individuellen Unternehmensbelangen, sowie der diesbezüglich möglichen inhaltlichen Anpassung der Technologie, entsteht Innovation und Einzigartigkeit.

Im Rahmen der Kenston-Lösungen werden unabdingbare rechts- und rentenberatende Tätigkeiten auf angeschlossene befugte Dienstleister ausgelagert. Die **Kenston Services GmbH** übernimmt in diesem Zusammenhang die Koordination sämtlicher diesbezüglicher rechts- und rentenberatenden Tätigkeiten und liefert Ihnen als Arbeitgeber bzw. Berater ein allumfassendes sowie rechtssicheres **bAV- und Zeitwertkonten-Backoffice**.

Die genannten rechts- und rentenberatenden Tätigkeiten lagert die **Kenston Services GmbH** hierbei an ihr kooperierendes Partnerunternehmen **Kenston Pension GmbH**, gerichtlich zugelassene Rentenberatungskanzlei für die betriebliche Altersversorgung, aus. Die **Kenston Pension GmbH** fungiert, in ihrer Funktion als gerichtlich zugelassene Rentenberatungskanzlei für die betriebliche Altersversorgung, als fokussierter Rechts- und Spezialdienstleister, der sich ausschließlich auf die Themengebiete der betrieblichen Altersversorgung und der Zeitwertkonten konzentriert.



Ihre wissenschaftlich basierte Ausrichtung dokumentiert die **Kenston Services GmbH** durch ihre Fördermitgliedschaft im Bundesverband der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V. (BRBZ). Der BRBZ ist zu Fragen der betrieblichen Altersversorgung (bAV) und Zeitwertkonten der führende berufsrechtliche Fachverband, der sich für die Schaffung und Gewährleistung umfassender Beratungsstandards und -sicherheit in den weiten Aufgabenfeldern der bAV und der Zeitwertkonten einsetzt.

Geschäftsführer der **Kenston Services GmbH** ist Sebastian Uckermann. Gleichzeitig ist Herr Uckermann, in seiner Funktion als gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung, »Vorsitzender des Bundesverbandes der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V.« sowie Autor zahlreicher praktischer und wissenschaftlicher Fachpublikationen auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung und der Zeitwertkonten.

Geschäftsbereich

Beratung in den Bereichen der betrieblichen Altersversorgung und der Zeitwertkonten spielt sich zu weiten Teilen im klassischen Zivilrecht ab. Somit sind Tangierungen beispielsweise mit dem Steuer-, Sozialversicherungs-, Arbeits- und dem Bilanzrecht unabdingbar und folglich klassische Beratungsfelder für Rechtsberater. Jedoch vermittelt die Versicherungswirtschaft seit mehr als drei Jahrzehnten den Eindruck, dass die betriebliche Altersversorgung ausschließlich ein Produktthema ist und die zugehörige Rechtsberatung klassisches Nebengeschäft sei. Auch die einschlägigen bAV-Beratungsorganisationen und Fachverbände klären nur absolut unzureichend die Mandanten- und Kundenkreise auf und folgen somit der geschilderten Argumentation. Ein entsprechender Umdenkprozess ist daher unabdingbar geboten.

Denn die aktuelle Gerichtsbarkeit wirkt sensibilisierend:

Der Bundesgerichtshof und auch Instanzengerichte haben definitiv klargestellt, dass Rechtsberatung im Bereich der bAV nur durch zugelassene Rechtsberater erfolgen darf. Andernfalls drohen haftungsrechtliche Konsequenzen (vgl. BGH vom 20.03.2008 - IX ZR 238/06 -, DB 2008, S. 983 - 985; vgl. als Beispiel für einen Instanzenurteil: AG Schwäbisch Gmünd vom 26.08.2010 - 2 C 995/09 -, BeckRS 2011, 06624). Somit wird für die involvierten Arbeitgeber und Berater

deutlich, dass betriebliche Altersversorgung als »Beratungsfeld« und nicht in erster Linie als »Produktfeld« zu betrachten ist.

Für das neue und innovative Geschäftsfeld der Zeitwertkonten lassen sich gegenwärtig folgende analoge Tendenzen feststellen:

Aufgrund der Tatsache, dass sich das Geschäftsfeld »Zeitwertkonten« noch in der Anfangsphase befindet, unternehmen gerade zahlreiche Versicherungs- und Kapitalanlagegesellschaften den Versuch, den Markt der Zeitwertkonten für sich einzunehmen. Es werden dem weiten Markt ausschließlich, wie auch im Bereich der betrieblichen Altersversorgung, Produktgestaltungen offeriert, statt die dringend gebotenen Beratungs-, Dienstleistungs- und Servicefaktoren in den Vordergrund zu stellen. Zudem darf der Aspekt der arbeitsrechtlichen Gerichtsbarkeit im Zusammenhang der Zeitwertkonten nicht unerwähnt bleiben. Auch wenn die Wertguthabenbildung keinen Durchführungsweg der betrieblichen Altersversorgung darstellt, wird für die beratende Zunft die sich entwickelnde Rechtsprechung im Rahmen der Wertguthabenbildung ebenfalls sehr restriktiv zu erwarten sein. Denn gerade im Rahmen der artverwandten Entgeltumwandlung der betrieblichen Altersversorgung erweist sich die arbeitsrechtliche Judikatur zumeist als sehr arbeitnehmerfreundlich (vgl. Reinecke, DB 2006, S. 555-563 und LAG München vom 15.03.2007 - 4 Sa 1152/06 -, NZA 2007, 813).

Die beschriebene Thematik sollte auch explizit Unternehmensleitern zu denken geben:

Unternehmensleiter bedienen sich zur Ausführung der Implementierungsvorgänge in den Bereichen der betrieblichen Altersversorgung und der Zeitwertkonten häufig Erfüllungsgehilfen, beispielsweise in Form von Steuer- und Finanzberatern. Dies geschieht oftmals in dem Glauben, dass hierdurch die Haftung »verschoben« werden kann. Jedoch kann ein Erfüllungsgehilfe einen Unternehmensleiter nie aus der »Schusslinie« holen, auch wenn der Erfüllungsgehilfe eine haftungsrelevante Situation für den Arbeitgeber bzw. den Unternehmensleiter verschuldet hat.

Ein beispielhafter Blick in das für viele Unternehmen einschlägige GmbH-Gesetz reicht zur Verdeutlichung aus:

- »Die Geschäftsführer haben in den Angelegenheiten der Gesellschaft die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden.« (§ 43 Absatz 1 GmbH-Gesetz)
- »Geschäftsführer, welche ihre Obliegenheiten verletzen, haften der Gesellschaft solidarisch für den entstandenen Schaden.« (§ 43 Absatz 2 GmbH-Gesetz)
- »Geschäftsführerhaftung im Falle der Aufgabendelegation setzt voraus, dass der Geschäftsführer Überwachungs-, Organisations- und Auswahlpflichten schuldhaft verletzt hat.« (Kommentierung zum GmbH-Gesetz, Baumbach/Hueck)

Somit kann der Unternehmensleiter höchstens im Innenverhältnis seinen »Erfüllungsgehilfen« zur Verantwortung ziehen. Im Außenverhältnis wird er allerdings regelmäßig alleine »die Haftung tragen« müssen, da ihm die Verletzung der Auswahlpflichten häufig anzulasten sein wird. Es kommt daher an dieser Stelle auch für die Unternehmensführung auf eine dezidierte Kenntnis der Sachlage und die Auswahl des richtigen Beraters bzw. Umsetzungspartners an.

Aber nicht nur dem skizzierten »Rechtsberatungsaspekt« sollten Arbeitgeber eine vertiefte Aufmerksamkeit schenken. Vielmehr müssen sämtliche Beratungsdienstleistungen rund um die Themen »bAV« und »ZWK« auch durch umfangreiche IT- und Software-Applikationen begleitet werden, damit eine effektive und kostengünstige Verwaltung der eingerichteten Versorgungs- und Vergütungswerke gewährleistet werden kann. Erkennbar wird ein diesbezüglich erforderlicher Reformprozess bei Arbeitgebern, wenn man daran denkt, wie wenig ausgereift zum Teil Prozesse zum Datenaustausch zwischen Arbeitgebern und Spezialdienstleistern hinsichtlich der Rückstellungsberechnung für Pensionsverpflichtungen zum entsprechenden Bilanzstichtag sind. Arbeitgeber berichten infolgedessen von erhöhten Fehlerquoten bei der Bewertung von Versorgungswerken, die dringend zu beheben sind.

Dieser Fehlentwicklung setzt der »Deutsche bAV Service« nachhaltig ein Ende, um den Markt der betrieblichen Altersversorgung und der Zeitwertkonten dahin zu führen, wo er erfolgreich umgesetzt »zu Hause« ist: **im Dienstleistungs- und Rechtsberatungsbereich.**



Rechtsgrundlagen

Versorgungsansprüche aus betrieblicher Altersversorgung liegen aus arbeitsrechtlicher und flankierender steuerrechtlicher Sicht vor, wenn Arbeitnehmern aus Anlass eines Arbeitsverhältnisses vom jeweiligen Arbeitgeber Leistungen zur Absicherung mindestens eines biometrischen Risikos – Alter, Tod, Invalidität – zugesagt werden und Rechtsansprüche auf diese Leistungen erst mit dem Eintritt des biologischen Ereignisses fällig werden.

Maßnahmen der betrieblichen Altersversorgung lassen sich in Deutschland zudem über fünf sog. Durchführungswege darstellen. Unter Durchführungswege wird hierbei die Finanzierungskonzeption verstanden, durch die der Arbeitgeber seine Verpflichtungen gegenüber Arbeitnehmern aus zugesagten betrieblichen Versorgungsleistungen erfüllt. Die fünf Durchführungswege der betrieblichen Altersversorgung sind im Einzelnen:



Darüber hinaus lassen sich die Durchführungswege in die Wesensgruppen unmittelbar und mittelbar sowie versicherungsförmig und nicht versicherungsförmig einklassifizieren. Hinsichtlich einer **unmittelbaren Versorgungszusage** steht der Begriff bereits für sich selbst. Im Rahmen einer unmittelbaren Pensionszusage erteilt der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer also direkt eine Versorgungszusage, ohne einen externen Versorgungsträger dazwischen zu schalten.

Hierzu im Gegensatz steht der Begriff der **mittelbaren Versorgungszusagen** der betrieblichen Altersversorgung, worunter die Unterstützungskasse, die Direktversicherung, die Pensionskasse und der Pensionsfonds fallen. Merkmal diesbezüglicher Ausgestaltungen ist, dass der Arbeitgeber eine externe, rechtlich selbstständige Versorgungseinrichtung zur Finanzierung von zugesagten betrieblichen Versorgungsleistungen einschaltet. Jedoch steht der Arbeitgeber auch für derartig abgesicherte Versorgungsleistungen als »Subsidiarschuldner« ein, sollte der externe Versorgungsträger seiner Leistungsverpflichtung nicht oder nur eingeschränkt nachkommen.

Nach der Abgrenzung zwischen mittelbaren und unmittelbaren Versorgungszusagen lassen sich die Durchführungswege der betrieblichen Altersversorgung zusätzlich in **versicherungsförmig** und **nicht versicherungsförmig** unterteilen.

Die versicherungsförmigen Durchführungswege – Direktversicherung, die Pensionskasse und der Pensionsfonds – kennzeichnet, dass die in diesem Zusammenhang eingesetzten Finanzierungskonzepte zur Leistungserfüllung der Versorgungsverpflichtung versicherungsförmigen Vertragsgestaltungen unterliegen. Es werden daher beispielsweise Versicherungsverträge abgeschlossen, die die zugesagten und auf einer schriftlichen Versorgungszusage beruhenden Leistungen erbringen. Der zusagende Arbeitgeber fungiert hierbei als Versicherungsnehmer und der versorgungsberechtigte Arbeitnehmer als versicherte Person.

Die nicht versicherungsförmigen Durchführungswege – unmittelbare Pensionszusage, Unterstützungskasse – werden hingegen dadurch geprägt, dass die Finanzierung der zugesagten Versorgungsleistungen völlig frei durch den Arbeitgeber bzw. die Unterstützungskasse gestaltet werden kann. Es können dementsprechend sämtliche am Kapitalmarkt zur Verfügung stehende Finanzinstrumente eingesetzt werden, ohne dass eine Finanzierung auf eine ausschließlich versicherungsvertragliche Lösung erfolgen muss.

Eine besondere Thematik stellt die unmittelbare Versorgungs- bzw. Pensionszusage an Gesellschafter-Geschäftsführer bzw. Gesellschafter-Vorstände von Kapitalgesellschaften dar. Die Besonderheit für diesen Personenkreis liegt darin begründet, dass für ihn, aufgrund seiner Unternehmereigenschaft, der Geltungsbereich des BetrAVG keine Anwendung findet. Dementsprechend sind verschärfte Prüfungskriterien der Finanz-, Arbeits- und Sozialverwaltung unvermeidbar.

Darüber hinaus gehören in vielen Unternehmen mittlerweile auch Zeitwertkonten- bzw. Arbeitszeitkontenmodelle zur betrieblichen Praxis. Somit werden Rechtsanwender vielfach mit Fragestellungen zur arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Behandlung der genannten Modelle konfrontiert. Gerade die Auswirkungen derartiger Zeitwertkonten auf andere Rechtsbereiche tangieren sowohl die Arbeitgeber- als auch die Arbeitnehmerseite nachhaltig, sodass entsprechende Antworten anwendungssicher bereitgehalten werden sollten.

Beratungsprozess

Den Arbeitgeber trifft im Rahmen betrieblicher Versorgungswerke eine umfassende Aufklärungspflicht der versorgungsberechtigten Arbeitnehmer über Wesen, Zweck und Ausgestaltung betrieblicher Versorgungsversprechen und der hieraus resultierenden Leistungen. Diese Informationspflichten lassen sich aus § 241 Abs. 2 BGB (»Pflichten aus dem Schuldverhältnis«) in i. V. m. mit den allgemein anerkannten Grundsätzen von Treu und Glauben nach § 242 BGB sowie der allgemein anerkannten Fürsorgepflicht des Arbeitgebers rechtfertigen. Vor diesem Hintergrund wird es unmittelbar ersichtlich, dass die haftungsrechtliche Situation des Arbeitgebers hinsichtlich zu erfüllender Aufklärungspflichten im Rahmen zu installierender bzw. installierter betrieblicher Versorgungswerke ein sensibles und sehr vielschichtiges Aufgaben- und Beratungsfeld darstellt. Gerade durch das Zusammenspiel mit der in § 1 Abs. 1 Satz 3 BetrAVG festgeschriebenen arbeitgeberseitigen Einstandsverpflichtung zur Erfüllung von Versorgungsleistungen muss den zuvor genannten Haftungsgefahren sehr behutsam begegnet werden.

• Arbeitgeber als Versorgungsschuldner

Für Arbeitgeber ist es unabdingbar, sich dezidiert mit den rechtlichen Hintergründen von bAV-Lösungen auseinanderzusetzen, um den Arbeitnehmern umfassende Informationen zukommen zu lassen. Um dies zu gewährleisten, bedienen sich Firmen häufig Unternehmen, die sich auf den Bereich der bAV spezialisiert haben. Hierbei ist darauf zu achten, dass ein rechtlich konformer Weg beschritten wird. Denn bei der Betreuung eines betrieblichen Versorgungswerks entsteht ein zweistufiges Beratungsverhältnis. Im Regelfall werden Arbeitgeber zunächst Beratungsdienstleistungen in Anspruch nehmen, um sich über einen sinnvollen Durchführungsweg zu informieren. Nach einer entsprechenden Auswahl werden dann die interessierten Arbeitnehmer über die zur Verfügung gestellten Alternativen unterrichtet.

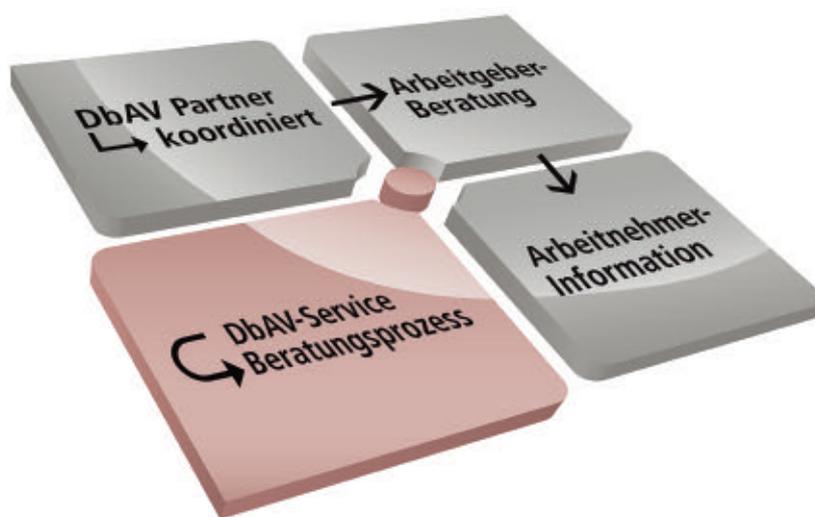
Mangels fehlender Aufklärung unterschätzen Firmen jedoch oftmals, dass sich die entsprechende Arbeitgeberberatung zumeist im Bereich der erlaubnispflichtigen Rechtsberatung nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) befindet, die grundsätzlich nur durch zugelassene Rechtsberater erbracht werden darf. Dieser rechtsberatende Hintergrund resultiert für Arbeitgeber aus der arbeitsrechtlichen Verpflichtung als Versorgungsschuldner, die durch eine erteilte betriebliche Versorgungszusage ausgelöst wird. Berater müssen deshalb über eine ausreichende Rechtsberatungserlaubnis samt zugehöriger Haftpflichtversicherung verfügen, um ein konformes Vorgehen gewährleisten zu können. Diese Zulassung können nur freiberuflich tätige Rechtsberater erhalten, die völlig weisungsungebunden arbeiten. Unternehmen bzw. Personen ohne die genannten Rechtsberatungsbefugnisse dürfen hieraus folgend keine Rechtsberatung anbieten, da sie wegen der Interessenkollision mit ihrer eigentlichen Unternehmenstätigkeit keine entsprechende Erlaubnis besitzen dürfen.

• Fundierte Arbeitnehmerberatung

Auch bei der Übermittlung relevanter Mitarbeiterinformationen zur betrieblichen Altersversorgung sollten sich Arbeitgeber die sich ggf. hieraus erwachsenden Haftungsprobleme vergegenwärtigen, um mögliche Gefahren bereits im Vorfeld so weit wie möglich auszuschließen. Denn auch in dieser Fallkonstellation werden sich Firmen grundsätzlich externer Berater bedienen, die Arbeitnehmer über die Hintergründe der bAV-Lösungen aufklären sollen. Auch wenn in diesen Arbeitnehmerberatungen im Regelfall nur untergeordnet Rechtsberatung stattfindet, da zumeist auf die produkttechnische Ausgestaltung der einzelnen, den Arbeitnehmern zur Verfügung gestellten Durchführungswege eingegangen werden muss, hat sich der Arbeitgeber zu vergewissern, dass der beauftragte Berater vollständige und vor allem richtige Informationen an die Arbeitnehmer liefert. Bei fehlerhaften Arbeitnehmerberatungen würde der Arbeitgeber nämlich im ersten Schritt wie für eigenes Verschulden haften. Dies resultiert aus der rechtlichen Konstellation des Beratungsvorganges, in dem die beauftragten Berater die Stellung eines Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 278 BGB einnehmen.

Schlussfolgernd lässt sich daher festhalten, dass Arbeitgeber darauf achten sollten, dass der eingesetzte Erfüllungsgehilfe sämtliche Beratungsempfehlungen und -ergebnisse umfangreich dokumentiert sowie entsprechend rechtlich geprüfte Unterstützungsmaterialien einsetzt. Nur auf diesem Wege können die unabdingbar notwendigen Maßnahmen der bAV erfolgreich in Unternehmen eingeführt werden.

Der »Deutsche bAV Service« und seine Partner koordinieren sowohl für Arbeitgeber als auch für Berater aus allen Bereichen, gemäß den zuvor dargelegten Grundsätzen, die notwendigen rechtskonformen Beratungsprozesse im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung und von Zeitwertkontenlösungen. Hierzu werden alle rechtlich notwendigen Erfordernisse und Hintergründe analysiert und passend umgesetzt. Rechtsberatende und sonstige erlaubnispflichtige Beratungsdienstleistungen werden in diesem Zusammenhang von befugten Dienstleistern bzw. Sozietäten übernommen.





Wissenschaft

Die Kenston Services GmbH, als Markeninhaberin des »Deutschen bAV Service«, untermauert ihre wissenschaftlich geprägten Umsetzungen durch die Fördermitgliedschaft im Bundesverband der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V. (BRBZ). Der BRBZ ist zu Fragen der betrieblichen Altersversorgung (bAV) und Zeitwertkonten der führende berufsrechtliche Fachverband, der sich für die Schaffung und Gewährleistung umfassender Beratungsstandards und -sicherheit in den weiten Aufgabenfeldern der bAV und der Zeitwertkonten einsetzt. Hierzu gehört auch die explizite Herausstellung sämtlicher erlaubnispflichtiger Beratungstätigkeiten in den die bAV tangierenden Handlungsgebieten, z. B. des Arbeits- und Insolvenzrechts, sowie des Betriebsrenten- und Sozialversicherungsrechts. Sitz des Verbandes ist Köln.

Den zweiköpfigen vertretungsberechtigten Vorstand des Bundesverbandes bilden Sebastian Uckermann (Vorsitzender) und PD Dr. Wolfram Türschmann, beide gerichtlich zugelassene Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung. Im Tagesgeschäft unterstützt wird der Vorstand durch die zwei Geschäftsführer des BRBZ, Rechtsanwalt Dr. Achim Fuhrmanns und Rentenberater Detlef Lülsdorf. Herr Lülsdorf fungiert in diesem Zusammenhang auch als Pressesprecher des BRBZ.

Darüber hinaus wird der Vorstand des BRBZ durch ein sog. Kuratorium unterstützt. Das Kuratorium ist ein eigenständiges Experten- bzw. Wissenschaftsgremium des BRBZ, welches aus bis zu 15 Personen besteht und den Vorstand ehrenamtlich berät sowie die Interessen des Vereins fördert. Vorsitzender des Kuratoriums des BRBZ ist Jürgen Pradl, gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung.

BRBZ-Berufsrecht

Seit dem Jahr 2010 wurde bzw. wird in der Fachwelt eine rechtspolitische und rechtswissenschaftliche Diskussion zu den Rechtsberatungsbefugnissen von einzelnen Berufsgruppen im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung geführt. Vor allem der BRBZ hat diesbezüglich enorme Aufklärungsarbeit geleistet und herausgearbeitet, dass Finanzdienstleister und Versicherungsmakler über keine abstrakte Rechtsberatungsbefugnis im genannten Beratungsbereich verfügen. So stellte der Präsident des Deutschen Juristentages, Prof. Dr. Martin Henssler, sein zusammenfassendes Rechtsgutachten zur beschriebenen Thematik im Rahmen des »2. BRBZ-Rechtsberatungskongresses zur betrieblichen Altersversorgung 2011« vor, um eine abschließende Rechtsklarheit für die Rechtsanwendung aufzuzeigen. Die Ergebnisse des Gutachtens lauten wie folgt:

1 Versicherungsmakler und Versicherungsvertreter verfügen nicht über die erforderliche Befugnis zur Erbringung von Rechtsberatungsdienstleistungen im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung.

2 Der Gesetzgeber hat den Versicherungsmaklern in § 34d Gewerbeordnung (GewO) keine umfassende (rechtliche), sondern nur eine akzessorische, das heißt gebundene Beratungsbefugnis zugesprochen. Bei der Beratungstätigkeit eines Versicherungsmaklers muss in jedem Fall der Versicherungsvertrag im Vordergrund stehen. Die allgemeine rechtliche Beratung, welche Art der betrieblichen Altersversorgung (etwa steuerrechtlich) zu empfehlen und wie sie individual- und kollektiv-arbeitsrechtlich umzusetzen ist, wird von der akzessorischen Beratungsbefugnis nicht umfasst.

3 Die rechtliche Beratung im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung steht in keiner Abhängigkeit zu einem zu vermittelnden Finanzdienstleistungsprodukt. Vielmehr sind beide Tätigkeiten völlig autark voneinander zu erledigen.

4 Die Informationspflicht gemäß § 61 Absatz 1 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) gewährt Versicherungsvermittlern keine eigenständige Rechtsdienstleistungsbefugnis. Die Pflicht zur Information endet dort, wo die Grenze zur erlaubnispflichtigen Rechtsdienstleistung verläuft. Setzt die umfassende Information eine rechtliche Beratung voraus, so muss der Versicherungsvermittler den Kunden nur allgemein über potenzielle Rechte und Risiken aufklären und im Übrigen auf eine fachkundige Beratung durch einen Rechtsanwalt oder Rentenberater verweisen.

5 Da dem Versicherungsvermittler die zweitberufliche Tätigkeit als Rechtsdienstleister verwehrt ist, kann die Rechtsdienstleistung folglich keine zulässige Nebenleistung im Sinne des § 5 Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) sein. Im Übrigen würden die bei der bAV-Beratung anfallenden Tätigkeiten ihrem Umfang und ihrer Qualität nach keine Neben- sondern eine Hauptleistung darstellen.

6 Die Berufe des Versicherungsmaklers und des Versicherungsververtreters sind mit dem Beruf des Rentenberaters unvereinbar. Ein Rentenberater, der gleichzeitig Versicherungsvermittlung oder -vertretung anbietet, ist persönlich ungeeignet im Sinne des § 12 Absatz 1 RDG. Insoweit lassen sich die – vom Bundesgerichtshof (BGH) und vom Bundesverfassungsgericht (BverfG) im Rahmen von § 7 Nr. 8, 14 Absatz 2 Nr. 8 Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) anerkannten – Grundsätze zur Unvereinbarkeit des Berufs des Rechtsanwalts mit den Berufen des Versicherungsmaklers und des Versicherungsververtreters auf Rentenberater übertragen.

7 Juristische Personen und Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit können nicht als Rentenberatungsgesellschaft registriert werden, wenn sie zugleich Versicherungsvermittlung oder -vertretung anbieten wollen.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gebietet es nicht, eine Doppelregistrierung als Rentenberater und Versicherungsmakler durch die Anordnung von Auflagen nach § 10 Absatz 3 RDG zu ermöglichen. Solche Auflagen bieten keinen ausreichenden Schutz der Rechtssuchenden und des Rechtsverkehrs, da sie die Gefahr einer Interessenkollision nicht ausschließen; sie entsprechen zudem nicht dem Charakter des RDG als Verbotsgesetz mit Erlaubnisvorbehalt. Der Umstand, dass die Tätigkeit der Rentenberater nicht berufsrechtlich reguliert ist, rechtfertigt keine andere Beurteilung.

Alleinstellungskompetenzen im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung – der BRBZ richtet aus...

Darüber hinaus wurde auf dem diesjährigen Kongress bestätigt, dass das deutsche Rechtsberatungsmonopol auch europarechtlich eindeutig gestützt wird, sodass auch auf diesem Wege der Finanzdienstleistung keine entsprechenden Rechtsberatungskompetenzen erwachsen können. Die diesbezüglichen Ausführungen von Prof. Dr. Hanns Prütting, Professor für deutsches und ausländisches Zivilprozessrecht und Bürgerliches Recht an der Universität zu Köln, begründen sich vor allem durch die folgenden europarechtlichen Judikaturvorgaben:

» Europarechtlich ist das deutsche Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) an der Dienstleistungsfreiheit des Art. 56 AEUV zu messen. Dazu hat der EuGH am 27.07.1991 in der Sache Saeger gegen Dennemeyer (EuGH, NJW 1991, 2693 = EuZW 1991, 542 = EWS 1991, 319) und am 12.12.1996 in der Sache Broede gegen Sandker (Anwaltsblatt 1994, 114 = BRAK Mitteilungen 1997, 42 = EuZW 1997, 53 = WM 1997, 164 = RIW 1997, 164 = EWS 1997, 54) entschieden, dass das RBerG nicht zu beanstanden sei. Diese Rechtsprechung zum alten RBerG muss erst recht für das neue RDG gelten.

» Der Straßburger Gerichtshof für Menschenrechte hat das alte Rechtsberatungsgesetz (RBerG) an der Eigentumsgarantie des Art. 1 Zusatzprotokoll zur EMRK gemessen und ebenfalls nicht beanstandet (EGMR vom 20.04.1999, NJW 2001, 1555). Auch diese Entscheidung zum alten Recht lässt sich ohne Zweifel auf das neue RDG übertragen.

Vor diesem Hintergrund hat es der BRBZ durch seine marktdurchdringenden Aktivitäten erreicht, haftungsauslagernde Beratungsstandards für die bAV-Beratung zu definieren. Hiernach ist eine strikte Kompetenzverteilung zu wahren. Diese wird dadurch erreicht, dass die Erbringung der erforderlichen Dienstleistungen über ein professionelles Netzwerk zu erfolgen hat, in dem die unterschiedlichen Aufgabenstellungen den unterschiedlichen Know-how-Trägern zugewiesen werden. Die Übernahme der Rechtsberatung hat dabei durch einen befugten Rechtsberater zu erfolgen, die der Steuerberatung durch den jeweiligen steuerlichen Berater und die Finanzierungs- und Absicherungsfragen sollten durch einen erfahrenen und spezialisierten Finanzdienstleister geklärt werden.

Nur auf diesem Wege kann dem umfassenden Verbraucherschutzgedanken des RDG hinreichend Rechnung getragen werden.



BRBZ-Rechtsberatungskongress zur betrieblichen Altersversorgung

www.brbz.de · www.brbz-kongress.de



Deutsche Lehr- und Praxisakademie zur betrieblichen Altersversorgung

www.brbz-akademie.de

BRBZ-Kongress

Der Bundesverband der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V. (BRBZ) ist Ausrichter des BRBZ-Rechtsberatungskongresses zur betrieblichen Altersversorgung. Führende Juristen und bAV-Experten sprechen über aktuelle Berufsrechtsfragen und Fachthemen im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung:

Der Kongress zeigt anhand praxisnaher und wissenschaftlicher Vorträge und Gesprächsrunden auf,

- warum die betriebliche Altersversorgung ein unabdingbares Beratungsfeld für die qualifizierte Rechts-, Steuer- und Finanzberatung ist,
- welche aktuellen Fachthemen die betriebliche Altersversorgung gegenwärtig aus zivil-, arbeits-, steuer- und bilanzrechtlicher Sicht tangieren,
- welche Anforderungen an Produktlösungen im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung zu stellen sind und
- welche rechtlichen Vorbehalte an die rechtssichere Beratung – unter Beachtung der aktuellen Rechtsgrundlagen – im Bereich der betrieblichen Altersversorgung und von Zeitwertkontenlösungen gestellt werden.

Darüber hinaus wird das durch den BRBZ entwickelte Kooperationsmodell vorgestellt, durch das sich – unter Beachtung der zuvor genannten Themenkomplexe – ein erfolgreiches und rechtssicheres Arbeiten innerhalb der Aufgabengebiete der bAV und der Zeitwertkonten gewährleisten lässt.

Das Grundprinzip des Kooperationsmodells beruht auf einer strikten Kompetenzverteilung. Diese wird dadurch erreicht, dass die Erbringung der Dienstleistung über ein professionelles Netzwerk erfolgt, in dem die unterschiedlichen Aufgabenstellungen den unterschiedlichen Know-how-Trägern zugewiesen werden.

BRBZ-Akademie

Der Bundesverband der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V. (BRBZ) ist Ausrichter der »Deutschen Lehr- und Praxisakademie zur betrieblichen Altersversorgung«.

Die »Deutschen Lehr- und Praxisakademie zur betrieblichen Altersversorgung« ist das unabhängige Seminar-, Kompetenz- und Fortbildungszentrum des BRBZ für alle durch Lösungen und Umsetzungen der betrieblichen Altersversorgung tangierten Berufsgruppen.

Zielsetzung der »Deutschen Lehr- und Praxisakademie zur betrieblichen Altersversorgung« ist es in erster Linie, den in Frage kommenden Beratungs- und Unternehmenskreisen in mehrtägigen Seminareinheiten das notwendige fachliche »Rüstzeug« zu vermitteln, um als kompetenter Berater in den komplexen Bereichen der betrieblichen Altersversorgung und der Zeitwertkonten agieren zu können. Hierbei werden an drei bzw. zwei aufeinanderfolgenden Seminartagen alle wesentlichen Themenschwerpunkte der aufgeführten Bereiche wissenschaftlich und anwendungsorientiert dargestellt.

In der zweitägigen Seminarreihe liegt der Schwerpunkt auf einer praktischen und fallbezogenen Wissensvermittlung in komprimierter Form mit einzelnen wissenschaftlichen Vertiefungsschwerpunkten.

Bei der dreitägigen Seminarreihe findet hingegen eine intensivere darüber hinausgehende rechtswissenschaftliche Betrachtung und Würdigung der einzelnen Seminarinhalte statt.



Dienstleistungen

Die Beratung und Einrichtung sowie die laufende Überwachung von bAV- und Zeitwertkonten-Systemen erfordert in der hochwertigen Beratung technischen, rechtlichen und organisatorischen Aufwand und bindet damit Unternehmensressourcen.

In der Zusammenführung der Komponenten des »Deutschen bAV Service« mit den individuellen Unternehmensbelangen sowie der diesbezüglich möglichen inhaltlichen Anpassung der Technologie entsteht Innovation und Einzigartigkeit. Rechtsberatende und sonstige erlaubnispflichtige Beratungsdienstleistungen werden in diesem Zusammenhang von befugten Dienstleistern bzw. Sozietäten übernommen.

Der »Deutsche bAV Service« übernimmt in diesem Zusammenhang als unabhängiger Dienstleistungs- und Abwicklungspartner der betrieblichen Altersversorgung die Koordination sämtlicher diesbezüglicher Tätigkeiten und liefert Ihnen als Arbeitgeber bzw. Berater ein allumfassendes sowie rechtssicheres bAV-Backoffice.

Der »Deutsche bAV Service« garantiert somit den verantwortungsbewussten Arbeitgebern und Beratern hohe Kompetenz, Professionalität, standardisierte Abläufe und Haftungsauflagerung.

Lernen Sie vor dem zuvor beschriebenen Sachverhalt die einzelnen Dienstleistungsbestandteile des »Deutschen bAV Service« kennen!

Rechtsberatung

Zielsetzung der Kooperation zwischen dem »Deutschen bAV Service« und dem jeweiligen Arbeitgeber ist aus rechtsberatender Sicht die Koordination der Auslagerung sämtlicher erlaubnispflichtiger und haftungsrelevanter Tätigkeiten aus der Rechts- und Rentenberatung der weiten Beratungsbereiche der betrieblichen Altersversorgung und der artverwandten Zeitwertkontenmodellen.

Die genannten rechts- und rentenberatenden Tätigkeiten lagern der »Deutsche bAV Service« bzw. seine Markeninhaberin Kenston Services GmbH in diesem Zusammenhang an ihr kooperierendes Partnerunternehmen Kenston Pension GmbH, gerichtlich zugelassene Rentenberaterskanzlei für die betriebliche Altersversorgung, aus. Einhergehend muss sodann ein eigenständiges Mandatsverhältnis zwischen dem jeweiligen Mandanten und der Kenston Pension GmbH eingegangen werden.

Geschäftsführer der Kenston Services GmbH ist Sebastian Uckermann. Gleichzeitig ist Herr Uckermann, in seiner Funktion als gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung, »Vorsitzender des Bundesverbandes der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V.« (BRBZ) sowie Autor zahlreicher praktischer und wissenschaftlicher Fachpublikationen auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung und der Zeitwertkonten.

Selbstverständlich steht es dem jeweiligen Mandanten auch frei, ein Unternehmen ohne Zugehörigkeit zum »Deutschen bAV Service« zur Ausführung der rechts- und rentenberatenden Tätigkeiten zu beauftragen. In diesem Fall veranlasst der »Deutsche bAV Service« eine reibungslose Eingliederung des entsprechenden Beratungspartners in die Gesamtumsetzung.

Zusammenfassend lassen sich folgende Kerndienstleistungen der Kenston Pension GmbH für ihre Kunden im Zusammenhang der Beratungsdienstleistungen für sämtliche Lösungen der betrieblichen Altersversorgung darlegen:

- Hilfestellung und Beratung in sämtlichen sozialversicherungsrechtlichen Fragen im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung;
- rechtliche, steuerliche und bilanzielle Begleitung bei der Implementierung und fortlaufenden Betreuung sämtlicher Durchführungswege der betrieblichen Altersversorgung;
- Auswertung und Kommentierung sämtlicher rechtlicher und steuerlicher Anweisungen sowie von Erlassen der Bundesbehörden (BMF-Schreiben);
- Überprüfung und Auslegung von Tarifvertragsklauseln und Betriebsvereinbarungen;
- Einbeziehung sämtlicher rechtlicher und steuerlicher Komponenten der privaten Altersversorgung in das interdisziplinäre Aufgabengebiet der betrieblichen Altersversorgung;
- Bewertung von Versorgungswerken in Bezug auf Ausgliederungs- und Auslagerungsmöglichkeiten;
- Verfassung rechtssicherer Versorgungszusagen für alle Durchführungswege der betrieblichen Altersversorgung samt den ggf. notwendigen Gesellschafterbeschlüssen;
- Bewertung, Begutachtung, Restrukturierung und Auslagerung sämtlicher Versorgungswerke der betrieblichen Altersversorgung;
- Erstellung von versicherungsmathematischen Gutachten;
- Anpassungsprüfungen gemäß § 16 BetrAVG samt entsprechender Umsetzung;
- internationale Rechnungslegung.

Unternehmensberatung / Consulting

Einzelne Marktteilnehmer in den Bereichen der betrieblichen Altersversorgung und der Zeitwertkonten agieren grundsätzlich nur aus ihrem unternehmensspezifischen Blickwinkel, ohne die für Arbeitgeber unabdingbar erforderlichen interdisziplinären Aufgabenstellungen zu beachten.

Der Beratungsprozess in den Segmenten der betrieblichen Altersversorgung und der Zeitwertkonten lässt sich jedoch aus unternehmensberatender Sicht nur mittels strikter Kompetenzverteilung in einem professionellen Service-Netzwerk sinnvoll und sicher bewältigen.

So hat die Übernahme der Rechts- und Rentenberatung durch einen befugten Rechtsberater bzw. Rechtsdienstleister zu erfolgen, die der Finanzberatung durch den beauftragten und erfahrenen Finanzdienstleister und die der Steuerberatung durch den jeweiligen steuerlichen Berater. Zugleich sind spezialisierte Unternehmens- und Softwareexperten zu konsultieren, um darüber hinausgehende geschäftsstrategische Möglichkeiten und Auswirkungen feststellen zu können.

Nur über den Weg der Nutzung vernetzter Spezialdienstleister können alle beteiligten Arbeitgeber und Berater in diesem Markt bestehen und gleichzeitig gegenüber dem jeweiligen Mitbewerber eine klassische Alleinstellung erreichen.

Somit besteht für Arbeitgeber und Berater durch die Nutzung der Möglichkeiten des »Deutschen bAV Service« die einmalige Chance, die komplexen Aufgabenfelder der betrieblichen Altersversorgung und der Zeitwertkonten zielorientiert und lösungssicher unternehmensintern zu implementieren. Hierdurch entstehende Wettbewerbsvorteile werden in den nächsten Jahren, bedingt durch die demographische Situation in der Bundesrepublik Deutschland, die entscheidenden Erfolgsfaktoren für Arbeitgeber und auch Berater sein. So werden Arbeitgeber ohne innovative Sozialleistungs-Komponenten aus den Bereichen der betrieblichen Altersversorgung und der Zeitwertkonten bei der Gewinnung qualifizierter Mitarbeiter benachteiligt sein, wohingegen Berater bislang nicht gekannte Ertragsquellen erschließen können.

Finanzdienstleister	Softwarehersteller	Rechtsanwälte	Unternehmensberater	Steuerberater
Ausschließliche Produktfokussierung	Fokussierung aus IT-basiertem Blickwinkel	Ausschließliche rechtliche Fokussierung	Zumeist unternehmensstrategische Fokussierung	Steuerliche und bilanzielle Fokussierung

Aktuarielle Bewertung

Versorgungsverpflichtungen der betrieblichen Altersversorgung, die aus Direktzusagen resultieren, werden über Pensionsrückstellungen bilanziell beim jeweils zusagenden Unternehmen abgebildet. Diesbezüglich kommen sodann grundsätzlich nachfolgende bilanzielle Bewertungsmöglichkeiten in Betracht bzw. zum Ansatz:

- Steuerbilanzielle Bewertung gemäß § 6a EStG;
- handelsrechtliche Bewertung nach den Vorgaben des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG);
- internationale Rechnungslegung nach IFRS und US-GAAP.

Der »Deutsche bAV Service« und seine Partner begleiten Arbeitgeber aller Größenordnungen bei der bilanziellen Bewertung von Pensionsverpflichtungen. Hierzu werden alle notwendigen Bilanzansätze betrachtet und abschließend bewertet.

Selbstverständlich steht es dem jeweiligen Mandanten auch frei, ein Unternehmen ohne Zugehörigkeit zum »Deutschen bAV Service« mit der zuvor beschriebenen Bewertung von Pensionsverpflichtungen zu betrauen. In diesem Fall veranlasst der »Deutsche bAV Service« eine reibungslose Eingliederung des entsprechenden Beratungspartners in die Gesamtumsetzung.



Entgeltabrechnung / Human Resource

Der Grundsatzpartner »Entgeltabrechnung« und »Human Resource« des »Deutschen bAV Service« ist die in Köln ansässige profibu GmbH.

Die profibu GmbH wurde 1995 gegründet und gehört heute zu den führenden Anbietern von Payroll-Dienstleistungen in Deutschland. Der Markterfolg und die dynamische Entwicklung der profibu GmbH basieren auf der hohen Fachkompetenz ihrer Beschäftigten und der von ihr entwickelten Software Lohnperfect®. Im Mittelpunkt ihres Payroll-Service stehen die speziellen Anforderungen aus den Tarifverträgen, insbesondere die der Metall- und Elektroindustrie.

Das Know-how der profibu GmbH wird auch von den Tarifparteien genutzt, die vom Kölner Unternehmen im Bereich der Entgeltabrechnung beim bundesweiten Thema ERA unterstützt werden.

Kunden der profibu GmbH sind mittelständische Unternehmen, die das profibu-Rechenzentrum vom ASP-Service bis hin zum Fullservice Outsourcing für ihre Entgeltabrechnung nutzen.

Einhergehend übernimmt die profibu GmbH sämtliche ihre Geschäftsbereiche berührenden Aufgaben der betrieblichen Altersversorgung und liefert entsprechende Lösungen.

Selbstverständlich steht es dem jeweiligen Mandanten auch frei, ein Unternehmen ohne bereits bestehende Zugehörigkeit zum »Deutschen bAV Service« zur Abwicklung der Bereiche »Entgeltabrechnung« und »Human Resource« zu beauftragen. In diesen Fällen veranlassen der »Deutsche bAV Service« und die profibu GmbH, sofern technisch und rechtlich möglich, eine reibungslose Eingliederung des entsprechenden Beratungspartners in die Gesamtumsetzung.

• Kerndienstleistungen der profibu GmbH

»Der Markt des Business Process Outsourcing (BPO) bietet im Bereich Human Resources und hier vor allem durch Spezialisierung auf bestimmte Branchen ständig wachsendes Potenzial«, erklärt Michael Paatz, Gesellschafter-Geschäftsführer der profibu GmbH.

Business Process Outsourcing (BPO) bedeutet im Personalwesen vor allem: Prozessoptimierung, Kostensenkung, Konzentration auf das Kerngeschäft. Die profibu GmbH bietet als integrativer BPO-Partner der Unternehmen einen individuellen Service nach Maß, der sich in die bestehende Infrastruktur einfügt und die Entgeltabrechnung transparenter und einfacher gestaltet. Zu den Dienstleistungen gehören z.B.:

- Hosting: Betreuung der Server- und Netzwerkstrukturen;
- Application Management: Pflege und Weiterentwicklung der Personalsoftware (Gesetzesänderungen etc.);
- Logistik: Druck, Kuvertierung, Versand der Entgeltabrechnungen;
- Payroll-Service: Erstellung der Entgeltabrechnung unter besonderer Berücksichtigung aller geltenden Rahmenbedingungen;
- ergänzende Softwarelösungen für das moderne Personalmanagement;
- weitere Dienstleistungen mit eigenen Softwarelösungen.

Als Dienstleister für alle strategischen Bereiche des Personalmanagements unterstützt die profibu GmbH darüber hinaus bei der Personalkostenanalyse und -planung, bei der Leistungsbeurteilung, der ERA-Stellenwirtschaft sowie beim Reporting. Für diese Anwendungen hat die profibu GmbH ebenso wie für die Entgeltabrechnung eigene leistungsfähige Software entwickelt.

Verwaltung / IT-»DbAV-Service«

Etwas Schwieriges einfach aussehen zu lassen – diese Gabe macht den Spezialisten aus. Die komplexen Themen »bAV« und »Zeitwertkonto« werden durch den »Deutschen bAV Service« für die Lohnbuchhaltung, die Geschäftsleitung und den Arbeitnehmer mit jeweils eigenen einfachen Onlinezugriffen zur selbstständigen Nutzung zur Verfügung gestellt. Intuitive Bedienbarkeit, übersichtliche Darstellung und einfach zu verwendende Funktionen für jede teilnehmende Partei gehören genauso zum Konzept wie die optionale Einblendung des eigenen Firmenlogos.

Grundlage dieser Onlinelösung des »Deutschen bAV Service« ist seine selbst entwickelte und IT-basierte Verwaltungsplattform »DbAV-Service«. Hierdurch wird eine der Königsdisziplinen der betrieblichen Altersversorgung und von Zeitwertkontenlösungen erfüllt:

Automatisierte und juristisch geprüfte Verwaltung von Versorgungswerken für alle Unternehmensgrößen.

Ob Vertragsverwaltung, laufende Verwaltung, Unverfallbarkeitsberechnungen, Abbildung von Versorgungswerksgestaltungen – die »DbAV-Service« garantiert eine allumfassende Administration mit integriertem Datenaustausch und ggf. notwendiger Schnittstellenanbindung. Der Vergangenheit angehören werden daher z. B.: Probleme bei der Datenübermittlung zur Rückstellungsberechnung von Pensionsverpflichtungen zum Bilanzstichtag, fehlerhafte Aufzeichnung von entsprechenden Personenbeständen und lange Beantwortungszeiten von Informationsanfragen.

Nutzer der »DbAV-Service« sind bzw. können neben Arbeitgebern z. B. sein: Versicherungs- und Finanzdienstleistungsgesellschaften, Rechtsanwalts- und Steuerberatungssozialitäten, Entgeltabrechner. In diesem Zusammenhang gilt für alle: Jeder macht nur so viel er kann und will – den Rest erledigt die »DbAV-Service«.

Technische Grundlagen: Im Rahmen der eingesetzten und selbstentwickelten IT- und Software-Technologien setzt der »Deutsche bAV Service« ausschließlich hochmoderne, voll redundante Technik ein, welche den DIN Bestimmungen nach ISO 27001 (IT-Sicherheitsmanagement) und nach 9001:2008 (Qualitätsmanagement) entspricht. Ausgestattet mit Zugangskontrolle, Glasfaserkabelanbindung, Klimatisierung, Brandschutz, Backupcenter, USV, Notstromversorgung, Videoüberwachung und Ausfallsicherheit schützen wir sämtliche Daten vor den Risiken der digitalen Welt.

Die Kenston Services GmbH gewährleistet als Inhaber der Marke »Deutscher bAV Service«, in Kooperation mit ihren Partnerunternehmen Hartl EDV e.K., IBECON GmbH und der Multidata Deutschland Vertriebs GmbH, die jeweils erforderlichen Rechenzentrumskapazitäten und -sicherheiten gemäß den gesetzlichen Vorgaben sowie die technischen und organisatorischen Anforderungen nach § 9 BDSG und § 25a KWG.



»DbAV-Service in Bayern« – automatisierte und juristisch geprüfte Verwaltung von Versorgungswerken für alle Unternehmensgrößen. Outsourcing und allumfassende Administration mit Alleinstellungscharakter!

Informationen aus erster Hand...



Fachöffentlichkeit

Die betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten- bzw. Arbeitszeitkontenumsetzungen erhalten ihre komplexe Stellung im deutschen Rechtssystem durch das interdisziplinäre Zusammenspiel der verschiedensten Rechtsgebiete des allgemeinen Privat- bzw. Zivilrechts und durch die deshalb erforderliche rechtskonforme sowie handhabungs- und haftungssichere Anwendung dieser Rechtsbereiche auf die entsprechenden Fragen.

Vor diesem Hintergrund steht der »Deutsche bAV Service« für qualitativ hochwertige und führende Fachkompetenz im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung. Nutzen Sie daher die für Sie bereitgestellten Veröffentlichungen und Informationen rund um den »Deutschen bAV Service« und seine Partner und Mitarbeiter als »Nachschlagewerke« und »Fortbildungsmöglichkeiten« für Ihre Anwendungspraxis!

Erleben Sie praktische und wissenschaftliche Expertisen auf höchstem Niveau zu allen aktuellen Fachthemen und Berufsrechtsfragen der bAV!

Aktuelles Fachbuch von Sebastian Uckermann:

Betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten – Arbeits- und Sozialrecht, Steuer- und Bilanzrecht

Verlag: Schäffer-Poeschel Verlag für Wirtschaft · Steuern · Recht GmbH, Stuttgart (www.schaeffer-poeschel.de)



Inhalt:

In arbeits- und steuerrechtlichen Fragen sicher argumentieren. Das Recht der betrieblichen Altersversorgung stellt durch das Zusammenwirken von Arbeits- und Sozialversicherungsrecht, Steuer- und Bilanzrecht, Zivil-, Insolvenz- und Versicherungsrecht einen sehr komplexen und daher auch haftungsrelevanten Beratungsbereich dar. Ähnlich vielschichtig ist die Rechtslage im Bereich der Zeitwert- und Arbeitszeitkonten. Mit ausführlichen Erläuterungen und Handlungsvorschlägen leistet der anwendungsorientierte Praktiker-Leitfaden Abhilfe.

Nutzen Sie dieses Anwendungshandbuch zur erfolgreichen Umsetzung Ihrer Beratungs- und Umsetzungstätigkeiten in den Bereichen bAV und ZWK! Bestellinformationen unter: www.deutscher-bav-service.de.



In der Beratung liegt unsere Stärke...



DbAV-Service Partner

Ausgewählte Kooperationspartner mit marktführenden Fachexpertisen repräsentieren die Marke »Deutscher bAV Service«.

Nehmen Sie Kontakt auf!



Deutscher bAV Service®

Siegburger Straße 126
50679 Köln
Telefon 0221 716 176-0
Telefax 0221 716 176-50
info@dbav-service.de
www.deutscher-bav-service.de

Deutscher bAV Service® ist eine eingetragene Marke der Kenston Services GmbH mit Sitz in Köln. Die Marke ist mit der Registernummer 30 2010 047 468 in das Register des Deutschen Patent- und Markenamts eingetragen.



Kenston Services GmbH
Siegburger Straße 126
50679 Köln
Telefon 0221 9333 933 - 0
Telefax 0221 9333 933 - 50
info@kenston-services.de
www.kenston-services.de

Geschäftsstelle Bayern
Kneippstraße 7
94577 NeBlbach/Winzer
Telefon 08545 96 997 - 0
Telefax 08545 96 99 578
info@kenston-services.de
www.kenston-services.de